



# Satzung Tourismusverein Kloster Lehnin e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Kloster Lehnin e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kloster Lehnin, OT Lehnin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Potsdam eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins verwendet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereines ist es, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus und der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde Kloster Lehnin dienen.
2. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a. Wahrnehmung der örtlichen und regionalen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber politischen Entscheidungsgremien, Behörden sowie Verbänden und Vereinigungen,
  - b. Förderung und ständige Verbesserung aller dem Tourismus dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten,
  - c. Mitwirkung bei der Betreuung der Gäste und Erstellung eines Unterkunftsverzeichnisses,
  - d. Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz- und Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit,
  - e. Förderung von Kunst und Kultur,

- f. Koordinierung und Unterstützung der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing).

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Tourismusvereins „Kloster Lehnin“ e.V. können werden:
  - a. volljährige natürliche Personen,
  - b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft im Verein hat folgende Formen
  - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Hotel- u. Gaststättenverband, Gastwirte, private Zimmervermieter und Einzelpersonen) werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag begründet, worüber dann der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen. Die Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.
  - b. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Einfache Stimmenmehrheit ist hierfür erforderlich.
  - c. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in besonderer Weise finanziell oder materiell unterstützen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Einfache Stimmenmehrheit ist hierfür erforderlich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand durch Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu Ende des Geschäftsjahres. Bei Geschäftsaufgabe des Mitglieds durch Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals mit anteiliger Beitragsrückerstattung.
2. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
3. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss, kann das ausgeschlossene Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Schriftform Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstigen Forderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme(n) und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
2. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben keine Stimme, kein Antrags- und kein Wahlrecht
3. Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind angehalten, Veränderungen ihrer Kontaktdaten wie z. B. Adress-, Telefon- oder E-Mail-Adresse -Kontakt-Änderung, zeitnah mitzuteilen; den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in angemessener Weise zu unterstützen und die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und deren Ziele durchzusetzen, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
3. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
5. Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung  
und
- c. die Ausschüsse.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes

- b. Entgegennahme des Rechnungsberichtes
  - c. Wahl des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer
  - d. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
  - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h. Festlegung der Beitragsordnung
  - i. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen eine Aufnahme oder Ausschlussentscheidung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Kalendertagen (Eingang beim Mitglied) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Schriftform ist durch E-Mail-Versand gewahrt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die ordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt.
  4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand eingereicht werden. Sie werden vor Beginn der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern überreicht. Über später eingegangene Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, falls in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  6. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein Mitglied des Vereins vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten darf.
  7. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitragsordnung müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
  8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:  
dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Schatzmeister/in,  
dem/der Schriftführer/in,  
den Beisitzern/innen  
und  
gegebenenfalls weiteren Mitgliedern.

2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein jeweils einzeln.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Er kann zur Wahrnehmung der Vereinszwecke einen Geschäftsführer bestellen, sofern die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (Stimmenberechtigt in einer Vorstandssitzung sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.)
6. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - b. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
  - c. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Einsetzung von Ausschüssen und deren Mitgliedern.
7. Durch die Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, auch wenn hierbei nicht die einfache Mehrheit erreicht wird.
8. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Nur ordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglieder sein.
9. Über die Verhandlungen der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Die Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins zeitweilige Ausschüsse einsetzen, die im Einvernehmen mit dem Vorstand die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus den jeweiligen Interessengruppen vom Vorstand be- und abberufen.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind. Die Ausschussvorsitzenden können zur Lösung von Spezialfragen auch Nichtmitglieder ständig oder zeitweise um beratende Mitarbeit bitten.
4. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.
5. Über die eingerichteten Ausschüsse hat der Vorstand seine Mitglieder nach Einrichtung zu informieren.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfern die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzführung der Geschäftsstelle.

Durch die Rechnungsprüfer sind zu prüfen:

- a. die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (Geschäftsberichtes),
- b. die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belege),
- c. die Kassen-, Bank- und sonstigen Vermögensstände.

Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beitragsordnung**

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert.

2. In der Beitragsordnung ist die Höhe der unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
3. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
4. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Text beim Vorstand eingereicht und der Einladung beigelegt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, soweit sie im Sinne der Gesamtaussage der Satzung stehen. Die Änderungen müssen allen Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder sowie der 1. Vorsitzende anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Bei der erneuten Einladung ist auf die erleichterte Abstimmung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kloster Lehnin. Dies ist mit der Auflage verbunden, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tourismus und der regionalen Entwicklung zu verwenden.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.06.2024 beschlossen und tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.